



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at

Vertragsanpassung oder -aufhebung aufgrund von Preissteigerungen?

Aktuell sind Preissteigerungen und Verteuerungen aufgrund steigender Rohstoffpreise, Energiekosten und der dadurch bedingten Inflation am Wirtschaftsmarkt allgegenwärtig. Begonnen hat es mit der Covid19-Pandemie, wobei sich die Probleme durch den Ukraine-Krieg nun in einem hohen Ausmaß verschärft haben.

Bei vielen bestehenden Rahmen- bzw. Lieferverträgen stellt sich sohin dringend die Frage, wer das Risiko der gestiegenen Rohstoffpreise, Lohnkosten sowie Energiekosten trägt.

Beim Werkvertrag nach ABGB fallen Fälle höherer Gewalt grundsätzlich in die Sphäre des Auftragnehmers. Im Falle der Vereinbarung von Festpreisen ist es Sache des Auftragnehmers, ob er die vorab garantierten Preise weiterhin aufrecht erhalten kann. Bei der ÖNORM B 2110 beispielsweise, die diverse allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen enthält, sind hingegen Lieferengpässe als Folgen höherer Gewalt anzusehen und fallen gemäß Punkt 7.2.1 in die Sphäre des Auftraggebers.

Bei beiden Vertragsarten geht aber die herrschende Lehre davon aus, dass im Falle exorbitanter Preissteigerungen oder Lieferengpässe eine sogenannte »Unmöglichkeit der Leistung« vorliegen kann. Dieses Konstrukt bzw. dessen Rechtsfolgen für die Vertragsparteien sind auch nicht unumstritten, erlauben jedoch den Parteien auch die wirtschaftliche Unmöglichkeit der Leistung in Betracht zu ziehen. In diesem Fall kann der Vertrag nachträglich aufgehoben werden, sodass beide Parteien nicht mehr an ihre jeweiligen Pflichten gebunden sind.

Sollte es aber zu gravierenden Preissteigerungen bzw. Lieferengpässen kommen, die für die Parteien bei Vertragsabschluss in keiner Weise in dieser Höhe kalkulierbar waren und vom Auftragnehmer daher nicht zu vertreten sind, kann der Auftragnehmer grundsätzlich einseitig wahlweise die Vertragsanpassung oder Vertragsaufhebung verlangen. Da die Leistungserbringung für den Auftragnehmer unmöglich bzw. unerschwinglich geworden ist, kann dieser sohin von der oben gezeigten Wahlmöglichkeit Gebrauch machen und einen der beiden Wege (Vertragsanpassung bzw. -aufhebung) verlangen.

Im Vergabebereich wird vollständigkeitshalber darauf hingewiesen, dass gemäß § 365 BVergG sechs Ausnahmetatbestände enthalten sind, die eine Vertragsänderung aufgrund unvorhersehbarer Preissteigerungen für zulässig erklären – dies ohne die Notwendigkeit einer neuerlichen Ausschreibung. Es wird jedoch in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass noch keine oberstgerichtliche Rechtsprechung dazu vorliegt, sodass die Frage, wie der OGH die gegenständliche Problematik sieht, derzeit äußerst spannend bleibt.